



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

---

2021 Ausgegeben in Schwerin am 22. Januar Nr. 4

---

Tag	INHALT	Seite
22.1.2021	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern Ändert VO vom 21. Oktober 2013 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 600 - 2 - 12 .....	54
22.1.2021	Sechste Verordnung zur Änderung der Schul-Corona-Verordnung Ändert VO vom 3. November 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 30 .....	55
22.1.2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Dritte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 3. Corona-KiföVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 2. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 33 .....	57
22.1.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 31 .....	58
22.1.2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Dritte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung) Ändert VO vom 11. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35 .....	62

## **Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern\***

**Vom 22. Januar 2021**

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 783), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510, 511) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### **Artikel 1**

§ 1 Satz 1 Nummer 6 der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2013 (GVOBl. M-V S. 598), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 398) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. Investitionsprogramm zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder und“

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. Januar 2021

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

\* Ändert VO vom 21. Oktober 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 600 - 2 - 12

## Sechste Verordnung zur Änderung der Schul-Corona-Verordnung\*

Vom 22. Januar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 5 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 9) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

### Artikel 1

Die Schul-Corona-Verordnung vom 3. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1018), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf allen schulischen Anlagen aufhält, hat eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Bei Personal des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich hierbei um eine Dienstpflicht. Für Schülerinnen und Schüler gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683). Für alle Lehrkräfte und alle an der Schule Beschäftigten gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken). Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind abschließend in dieser Verordnung geregelt.“

2. § 3 und § 4 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 3

#### Mund-Nase-Bedeckung auf Schulwegen

Alle Schülerinnen und Schüler, insbesondere diejenigen, die eine öffentliche Schulbeförderung für den Weg von und zur Schule nutzen, sind angehalten, auf dem Schulweg bei größeren Gruppen, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) wird dringend empfohlen. Weitergehende Regelungen für den öffentlichen Personennahverkehr oder Schülertransport bleiben unberührt.

#### § 4

#### Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht

Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind in Schulen und in und auf allen schulischen Anlagen folgende Personen ausgenommen:

1. Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung

oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden;

2. Personen bei der unmittelbaren Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme;
  3. Schülerinnen und Schüler, sofern sie sich im Freien in ihrem Klassenverband aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten;
  4. Personen, die sich allein in einem Raum befinden;
  5. Kinder, die im Rahmen der teilstationären Frühförderung betreut werden;
  6. externes pädagogisches Personal, das im Förderschwerpunkt Sprache oder Hören tätig ist und pädagogisch notwendige Übungen durchführt, bei denen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung der Erfüllung des pädagogischen Zwecks entgegensteht;
  7. Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder Hören begleiten. Es wird dringend empfohlen, eine Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen;
  8. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Maske ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist;
  9. Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen, sofern sie sich im Freien aufhalten.“
3. In § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Es gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken).“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Unverzichtbarkeit einer schulischen Veranstaltung in Präsenz ist vor Durchführung durch die oberste Schulbehörde zu bestätigen.“

\* Ändert VO vom 3. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 30

b) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Für alle teilnehmenden Personen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht. Es gelten die Ausnahmen nach § 4 Nummer 1, 3, 7 und 9. Von der Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeiten ist soweit möglich abzusehen. Allen teilnehmenden Personen wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) dringend empfohlen; für alle Lehrkräfte und alle an der Schule Beschäftigten gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken). Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Maske ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.“

5. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Sofern“ die Wörter „ab einschließlich dem 25. Januar 2021“ eingefügt und die Angabe „200“ durch die Angabe „150“ sowie das Wort „Tag“ durch das Wort „Werktag“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Sofern“ die Wörter „ab einschließlich dem 25. Januar 2021“ eingefügt und die Angabe „200“ durch die Angabe „150“ sowie das Wort „Tag“ durch das Wort „Werktag“ ersetzt.

c) Es werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 und 2 ist Schülerinnen und Schülern der beruflichen Schulen für die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe der Besuch der Schule erlaubt, sofern dieser fachpraktische Unterricht nicht in geeigneten alternativen Unterrichtsformaten gestaltet werden kann.

(8) Das Besuchsverbot nach Absatz 1 bleibt in Kraft, bis die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern je 100.000 Einwohner landesweit zehn Tage in Folge unter 150 nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten gesunken ist. Gleiches gilt für das Besuchsverbot nach Absatz 2, wenn in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt zehn Tage in Folge der in Satz 1 genannte Wert unterschritten wird.“

6. In § 10 wird die Angabe „31. Januar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 22. Januar 2021

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch  
von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung  
COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2  
(Dritte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung –  
3. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)\***

**Vom 22. Januar 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 9) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1  
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1303), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Januar (GVOBl. M-V S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Angabe „7. Februar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „7. Februar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „200“ durch die Angabe „150“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sofern ab einschließlich dem 25. Januar 2021 zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner landesweit 150 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Fallzahlen\\_Kum\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html)) veröffentlichten Daten ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und Kindertagespflegestellen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab dem darauf folgenden Werktag grundsätzlich für Kinder untersagt.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sofern ab einschließlich dem 25. Januar 2021 zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit

SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt 150 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Fallzahlen\\_Kum\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html)) veröffentlichten Daten ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und Kindertagespflegestellen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt ab dem darauf folgenden Werktag grundsätzlich für Kinder untersagt.“

- d) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ die Wörter „und die Kindertagespflegepersonen“ eingefügt.
- e) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 13 eingefügt:
 

„Das Besuchsverbot nach Absatz 1 bleibt in Kraft, bis die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner landesweit zehn Tage in Folge unter 150 nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten gesunken ist. Gleiches gilt für das Besuchsverbot nach Absatz 2, wenn in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt zehn Tage in Folge der in Satz 1 genannte Wert unterschritten wird.“
3. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „7. Februar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 22. Januar 2021

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
In Vertretung  
Nikolaus Voss**

\* Ändert VO vom 2. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 33

## Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Vom 22. Januar 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 39

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1 Vierte Änderung der Corona-LVO M-V<sup>1</sup>

Die Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (GVOBl. M-V S. 9) und in den Anlagen zuletzt durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Es wird dringend empfohlen, die Zahl der Haushalte, aus der die weiteren Personen kommen, möglichst konstant und klein zu halten.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 4 bis 7.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie auf den durch die nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes örtlich zuständigen Behörden durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gemäß § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes festgelegten Orten in der Öffentlichkeit eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; bei engeren und längeren Kontakten zu anderen Personen, insbesondere in geschlossenen Räumen, sollten dies medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) sein; in öffentlichen Verkehrsmitteln und in den Verkaufsstellen des Groß- und Einzelhandels besteht die Pflicht, diese Masken zu verwenden.“

2. In § 5 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Hinsichtlich bestehender Anmelde-, Test- und Nachweispflichten für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland aus ausländischen Risikogebieten wird auf die Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS CoV-2 nach Feststellung einer

epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) des Bundesministeriums für Gesundheit in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.“

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „an Volkshochschulen“ die Wörter „oder im Rahmen von Maßnahmen nach § 53 SGB III“ eingefügt.

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Das Verbot nach Absatz 1 gilt ferner nicht für die“ werden das Wort „Vorbereitung“ und ein Komma eingefügt.

bb) Nach den Wörtern „außerhalb der schulischen Berufsbildung“ werden im Klammerzusatz vor den Wörtern „überbetriebliche und außerbetriebliche Berufsausbildung“ das Wort „betriebliche“ und ein Komma eingefügt.

4. § 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 7 und Absatz 2 Satz 3, § 2 Absatz 1 Sätze 1 und 5, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 8, Absatz 9 Sätze 1 und 3, Absätze 10 bis 20, Absatz 21 Sätze 1 und 3, Absatz 22 Satz 2, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 1 und 3, Absatz 25a und Absätze 26 bis 30, § 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Sätze 2 und 3, § 4 Sätze 1 und 2, § 5 Absätze 1 Satz 1 und Absatz 12, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 4, 8 und 9, Absatz 3 Satz 1, Absatz 3a, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 8 Sätze 1 und 4 und Absatz 9 Sätze 1 und 3 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

5. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „31. Januar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt.

6. In Anlage 1 Abschnitt I Nummer 5 Satz 1 und Satz 4 werden die Wörter in der Klammer „zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch“ durch die Wörter „medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmas-

<sup>1</sup> Ändert VO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 31

ken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)“ ersetzt.

7. In Anlage 2 Nummer 6 Satz 1 und Satz 4 werden die Wörter in der Klammer „zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch“ durch die Wörter „medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)“ ersetzt.

8. In Anlage 36 Abschnitt I Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Bei Veranstaltungen haben alle Teilnehmenden eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.“

9. Anlage 37 Abschnitt III Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Für alle teilnehmenden Personen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht. Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind folgende Personen ausgenommen:

- a) Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen, sofern sie sich im Freien aufhalten;
- b) Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden;
- c) Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder Hören begleiten. Es wird dringend empfohlen, eine Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung) zu tragen;

Von der Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeiten ist soweit möglich abzusehen. Allen teilnehmenden Personen wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) dringend empfohlen; für alle Lehrkräfte und alle an Schule Beschäftigten gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung). Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Maske ist unter Einhaltung des Mindestab-

standes von 1,5 Metern zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.“

10. In Anlage 39 Abschnitt I Nummer 5 Satz 1 werden die Wörter in der Klammer „zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch“ durch die Wörter „medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)“ ersetzt.

11. Anlage 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter in der Klammer „zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch“ durch die Wörter „medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter in der Klammer „zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch“ durch die Wörter „medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)“ ersetzt.

## Artikel 2

### Dritte Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung<sup>2</sup>

Die 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 28. November 2020 (GVBl. M-V S. 1249), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Januar 2021 (GVBl. M-V S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

#### Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Die Einstufung als Risikogebiet und insbesondere als Virusvarianten-Gebiet oder Hochinzidenzgebiet erfolgt mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffent-

<sup>2</sup> Ändert VO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 32

lichung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unverzüglich eine Erklärung über die Einreise des Kindes aus Risikogebieten nach Satz 1 vorzulegen; volljährige Schülerinnen oder Schüler trifft diese Verpflichtung selbst. Die Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind berechtigt, eine solche Erklärung zu verlangen.

(1a) Hinsichtlich bestehender Anmelde-, Test- und Nachweispflichten für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland aus Risikogebieten wird auf die Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) des Bundesministeriums für Gesundheit in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für die Einreise von Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern, die sich aus einem anderen privaten Anlass als

- a) einem privaten Besuch bei der Kernfamilie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkel, Urenkel, Großeltern und Urgroßeltern),
- b) aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts  
oder
- c) einem Aufenthalt in der Haupt- oder Nebenwohnung

in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in Deutschland aufgehalten haben, in dem oder der zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Mecklenburg-Vorpommern die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institut je 100.000 Einwohner 200 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Institut ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Fallzahlen\\_Kum\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html)) veröffentlichten Daten ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Hochinzidenzgebiet oder Virus-Variantengebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, sind von der Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte ebenfalls nicht erfasst Personen,“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Hochinzidenzgebiet oder Virus-Variantengebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 weiterhin nicht erfasst“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

### „§ 3

#### Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zu Grunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihr binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 2 Nummer 12 fallen, entsprechend.“



4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- „(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert;
  2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 Besuch empfängt;
  3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 4 eine Erklärung trotz Aufforderung der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
  4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert;
  5. entgegen § 1 Absatz 4 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert;
  6. entgegen § 2 Absatz 2 Nummer 5 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt.“
5. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „31. Januar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 22. Januar 2021

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
In Vertretung  
Nikolaus Voss**

**Die Justizministerin  
Katy Hoffmeister**

**Der Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit  
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa  
Torsten Renz**

**Der Minister für Energie,  
Infrastruktur und Digitalisierung  
Christian Pegel**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang  
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und  
Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII  
(Dritte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)\***

**Vom 22. Januar 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 58) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1  
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „der Nachweis eines negativen Testergebnisses eines am selben Tag durchgeführten PoC-Antigen-Tests beziehungsweise“ eingefügt.
  - b) In Absatz 5 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „150“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 4 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 8“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein negatives Testergebnis vorliegt“ durch die Wörter „das Ergebnis eines vor Ort durchzuführenden PoC-Antigen-Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ist oder der Nachweis eines negativen Testergebnisses eines am selben Tag durchgeführten PoC-Antigen-Tests beziehungsweise der Nachweis des negativen Testergebnisses eines nicht länger als 72 Stunden zurückliegenden PCR-Tests beigebracht wird“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
    - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
    - dd) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 4 Absatz 10“ die Angabe „Nummer 2 bis 8“ eingefügt.
3. § 6 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Quarantänemaßnahme“ jeweils durch das Wort „Isolationsmaßnahme“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 3, 4 und 6“ die Angabe „Absatz 1 bis 6, 8 und 9“ eingefügt.
  - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Isolationsmaßnahmen nach Rückkehr der Nutzenden in die besondere Wohnform kommen nur in Betracht, wenn der begründete Verdacht eines erhöhten Risikos des Viruseintrages besteht.“
5. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt und nach dem Wort „Angebote“ ein Komma und die Wörter „Besuchspersonen sowie jeder Betretende im Sinne des § 4 Absatz 10 Nummer 2 bis 8“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Personal“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.
    - bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „Durchführende“ die Wörter „und Nutzende“, die Wörter „durch eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Tuch, Schal)“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.
    - cc) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
 

„Für Nutzende gilt diese Verpflichtung nur soweit das Tragen ihnen möglich ist.“
    - dd) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
6. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 21. Februar 2021 außer Kraft.“

\* Ändert VO vom 11. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 22. Januar 2021

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung**  
**In Vertretung**  
**Nikolaus Voss**

